

Sonderbedingungen für die Benutzung des Nachttresors

Fassung: Januar 2016

1 Benutzung des Nachttresors

(1) Die Einlieferung darf nur in den von der Bank ausgegebenen Behältnissen erfolgen. In jedes Behältnis ist ein Einlieferungsschein einzulegen, auf dem Name und Anschrift des Kunden, Konto-Nummer, Inhalt des eingeworfenen Behältnisses und Tag der Einlieferung anzugeben sind; eine Durchschrift des Einlieferungsscheins ist in den Briefkasten der Bank einzuwerfen.

(2) Nach den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes dürfen der Kunde und seine Beauftragten mit Behältnissen nur Geld für eigene Rechnung des Kunden einliefern.

2 Bearbeitung des Inhalts der Behältnisse

(1) Wird ein Behältnis nach Beendigung der Geschäftsstunden in den Nachttresor eingeworfen, so nimmt die Bank die Bearbeitung der darin enthaltenen Schecks sowie die Gutschrift des darin befindlichen Bargelds am nächsten Bankarbeitstag vor.

(2) Über den Empfang des Inhalts der Behältnisse gibt die Bank dem Kunden unverzüglich durch Gutschrift oder auf sonstige Weise schriftlich Nachricht. Einwendungen gegen die Gutschrift oder die Nachricht sowie deren Ausbleiben sind der Bank unverzüglich mitzuteilen.

3 Behandlung der Behältnisse, Schlüssel und Kontrollmarken

Die Behältnisse, Schlüssel und etwa ausgegebene Kontrollmarken bleiben Eigentum der Bank; sie sind sorgfältig zu behandeln. Doppelschlüssel und Ersatzkontrollmarken darf der Kunde nicht anfertigen. Der Verlust eines Schlüssels oder einer Kontrollmarke ist der Bank unverzüglich in Textform mitzuteilen.

4 Beendigung des Benutzungsvertrags

Bei Beendigung des Benutzungsvertrags sind die Behältnisse, Schlüssel und etwa ausgegebene Kontrollmarken der Bank zurückzugeben.

